



Standards der öffentlichen Kanalisation

1 Definition

Als öffentliche Kanalisation gelten:

- Alle Anlagenteile im Eigentum des Dienstzweiges Siedlungsentwässerung und Gewässerschutz. Dazu gehören Kanäle und Leitungen, Kontrollschächte inkl. Abdeckungen, Sonderbauwerke wie Regenbecken und Pumpwerke und die Steuerkabel zu den Sonderbauwerken.

Nicht Bestandteil der öffentlichen Kanalisation sind:

- Anlagen der Liegenschaftsentwässerung und der Strassenentwässerung.

Auf Anfrage kann in das System des Werkleitungskatasters Einsicht genommen werden.

2 Meldepflicht

Wer an Anlagen der öffentlichen Kanalisation technische Änderungen vornehmen will (z.B. Schachtdeckel überdecken, Schachtdeckel höher- oder tiefer setzen, Neuanschlüsse oder Abhängen privater Leitungen), muss dies dem Dienstzweig Siedlungsentwässerung und Gewässerschutz (Telefon 031 970 98 22) melden. Die Weisungen des Dienstzweiges Siedlungsentwässerung und Gewässerschutz sind zu befolgen.

3 Sicherheitsvereinbarung

Zum Schutz aller Personen die sich in Kanälen / Schächten oder Bauwerken der öffentlichen Kanalisation aufhalten, ist von ihren vorgesetzten Stellen und von den beauftragten Personen vorgängig eine Sicherheitsvereinbarung zu unterzeichnen.

4 Bauabstand

Bauten und Anlagen haben in der Regel einen Abstand von mindestens 3.0 m, hochstämmige Bäume einen solchen von mindestens 2.5 m gegenüber bestehenden und einen Abstand von mindestens 5.0 m gegenüber geplanten öffentlichen Abwasseranlagen einzuhalten.

Soweit es die Sicherheit oder der Schutz der Abwasseranlage erfordert, kann die Gemeinde im Einzelfall die Einhaltung eines grösseren Abstandes vorschreiben. Ausnahmegewilligungen können unter Auflagen erteilt werden.

5 Kontrollschächte

Kontrollschächte sind gemäss Normalie K 1.1 mit der Nennweite 900/1100 mm oder Nennweite 1000 mm zu konstruieren.

Rohrdurchmesser > 900 mm erfordern eine Kontrollschachtgrösse 1200/1500 mm, Nennweite 1500 mm oder einen Spezialschacht.

Misch- und Schmutzabwasseranschlüsse sind zur Kanalsohle gemäss Normalie K 1.3 zu führen.

Regenabwasser darf hochliegend angeschlossen werden.

Für öffentliche Sanierungsleitungen (ausserhalb Baugebiet) gelten Vorschriften gemäss der Schweizer Norm SN 592000.

Alle Kontrollschächte sind mit einer farbigen Nummernplatte beschildert. Müssen an einem Schacht Änderungen ausgeführt werden, sind diese Schilder abzuschrauben und dem Dienstzweig Siedlungsentwässerung und Gewässerschutz zu übergeben.

6 Schachtabdeckung

Die neuen Kontrollschächte und die Schachtdeckel-Ersätze im Strassengebiet sind mit Abdeckungen des Typs BGS „NIVO“ Figur N 190 oder gleichwertigen Produkten auszurüsten.

In der Regel kommen Deckel mit Lüftungslöchern ohne Schlammeimer zur Anwendung.

7 Private Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation

Alle Leitungen sind über bestehende Kontrollschächte in der Sohle anzuschliessen. In Ausnahmefällen können nachfolgende Verfahren bewilligt werden:

Nicht begehbare Kanäle < 900 mm:

- Gebohrter Anschluss DN 150 mm oder DN 200 mm. An Betonrohre mit einem Anschlusssystem (zum Beispiel AWADOCK, REHAU Münsingen oder gleichwertig).

An Kunststoffrohre mit AWADOCK T-flex Anschlusssattel.

An nicht begehbare Kanäle erfolgt der Anschluss rechtwinklig und zentrisch auf die Kanalachse.



Begehbbare Kanäle > 900 mm:

- Gebohrter Anschluss DN 150 mm oder DN 200 mm. Der Anschluss erfolgt mit Schachtfutter in Sohlennähe mindestens 10 cm über Trockenwetterabfluss.

Jeder Anschluss muss vor dem Eindecken der Fachstelle Liegenschaftsentwässerung (Telefon 031 970 94 69) zur Abnahme und dem Dienstzweig Geomatik zum Einmessen (Telefon 079 471 47 24 oder Telefon 031 970 94 66) gemeldet werden.

8 Neubau oder Erneuerung von öffentlichen Kanalisationen

Die zu verwendenden Materialien werden gestützt auf die örtlichen Gegebenheiten bei Projektbeginn festgelegt. Die Rohrbettung ergibt sich aus der verlangten rohrstatischen Berechnung.

Nach Bauarbeiten sind die betroffenen Kanäle zu reinigen. Die Verunreinigungen dürfen nicht weitergespült werden, sondern müssen abgesaugt oder von Hand entfernt werden. Bei Neubauten ist der Zustand mittels Kanalfernsehen zu dokumentieren.

Bei neu erstellten oder sanierten öffentlichen Kanalisationen erfolgen Dichtheitsprüfungen nach Norm SIA 190.

9 Ausserbetriebnahme von Kanälen

Werden Kanäle \geq DN 250 mm dauerhaft ausser Betrieb genommen, sind sie wenn möglich abzubrechen oder mit Splitt 4/8 mm zu verfüllen. In jedem Fall sind die Enden dicht zu verschliessen. Aufgehobene Anschlüsse sind sauber von Hand oder mit Kanalroboter dicht zu verschliessen.

10 Allgemeines

Die Allgemeinen Bedingungen für Tiefbauarbeiten sind zu beachten.

(Stand 10. Februar 2026)